

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 26 vom 17.09.2009 S. 2560, Änd. Nr. I/10 vom 18.05.2010 S. 950, Änd. Nr. I/12 vom 14.04.2014 S. 186, Änd. Nr. I/43 vom 30.10.2014 S. 1474, Änd. AM I/39 vom 26.08.2015 S. 1062, AM I/57 v. 07.11.2016 S. 1660, Änd. AM I/46 v. 20.09.2017 S. 1175, Änd. AM I/55 v. 10.10.2018 S. 1442, Änd. AM I/14 v. 14.03.2019 S. 173, Änd. AM I/24 v. 07.05.2020 S. 464, Änd. AM I/66 v. 06.11.2020 S. 1399, Änd. AM I/40 v. 10.09.2021 S. 938

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.06.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.09.2021 die elfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2009 S. 2560), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.11.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 66/2020 S. 1399), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 *(aufgehoben)*
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Änderungen; Inkrafttreten

- Anlage I Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Philosophischen Fakultät
- Anlage II Übersicht über das Studienangebot
- Anlage III Modulpakete

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung; bei abweichenden Regelungen in dieser Rahmenprüfungsordnung oder in einer Prüfungs- und Studienordnung gehen die Bestimmungen der APO vor, soweit nicht in dieser eine abweichende Regelung zugelassen ist.

(2) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. ²Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Im Master-Studium erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ihres Fachgebietes. ²Das Studium qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die in der Prüfungsordnung genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(2) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester sowie nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienordnung gegebenenfalls zum Sommersemester.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Wird ein geeigneter Studiengang in Teilzeit studiert, erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich gemäß Anlage 1 auf das Fachstudium, den Professionalisierungsbereich und die Masterarbeit verteilen. ²Das Nähere ist in der Prüfungs- und Studienordnung zu regeln.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht der Prüfungsordnung sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festzulegen. ³Diese enthält auch Hinweise über den Studienverlauf und die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs.

§ 5 Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen

(1) ¹Die Anlage II benennt die fachexternen Modulpakete, welche in Master-Studiengängen der Philosophischen Fakultät belegt werden können. ²Eine Prüfungskommission kann auf Antrag das Studium anderer als der in der Anlage genannten Modulpakete zulassen.

(2) ¹Modulpakete sind in der Regel durch die Prüfungs- und Studienordnungen des dem exportierenden Studiengbiet entsprechenden Master-Studiengangs geregelt. ²Für Studiengbiete einer anderen Fakultät oder solche, für die ein entsprechender Master-Studiengang nicht angeboten wird, kann die Regelung durch die Anlage III dieser Ordnung erfolgen. ³Modulverzeichnisse der in Anlage III geregelten Modulpakete werden gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Anlage III aufgeführt sind.

(3) ¹Die Anmeldung zu Modulpaketen (s. Anlage II) erfolgt in der von der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengbietes festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung erfolgt bei der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengbietes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ³Die Abmeldung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden oder automatisch bei Nichterfüllung von Auflagen.

(4) ¹Sofern für den Zugang zu einem Modulpaket der Nachweis bestimmter fachbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder einer praktischen Ausbildung (Zugangsvoraussetzungen) verlangt wird, kann die Prüfungskommission zulassen, dass einzelne dieser Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden. ²In diesem Fall ist der oder dem Studierenden aufzuerlegen, die Voraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen (Lernvertrag). ³Werden die Voraussetzungen aus Gründen, die der oder dem Studierenden zuzurechnen sind, nicht innerhalb der Frist nach

Satz 2 nachgewiesen, gilt die oder der Studierende als von dem Modulpaket abgemeldet; eine erneute Anmeldung zu diesem Modulpaket ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die Anmeldung von Studierenden mit einem Abschluss in einem Monofach-Bachelor-Studiengang zu einem fachlich nicht eng verwandten 36-Credit-Modulpaket ist ausgeschlossen. ²Abweichend von Satz 1 kann eine Anmeldung auf Antrag einer oder eines Studierenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Ausnahmefällen zugelassen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einschlägiger fachlicher Vorkenntnisse.

(6) ¹Die Anmeldung von Studierenden mit einem Abschluss in einem Monofach-Bachelor-Studiengang oder in einem Major-Minor-Bachelor-Studiengang zu einem fachlich nicht eng verwandten 18-Credit-Modulpaket hat zur Voraussetzung, dass im Bachelorstudium ein Modulpaket oder Module eines zum 18-Credit-Modulpaket fachlich eng verwandten Studiengangs erfolgreich absolviert wurden. ²Abweichend von Satz 1 kann eine Anmeldung auf Antrag einer oder eines Studierenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Ausnahmefällen zugelassen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einschlägiger fachlicher Vorkenntnisse außerhalb des abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs.

(7) ¹Studierende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen für den Zugang zu deutschsprachigen Modulpaketen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, soweit entsprechende Deutschkenntnisse nicht bereits bei Zulassung zum Master-Studiengang nachgewiesen wurden. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Studierende, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Studierende, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Für Modulpakete mit fremdsprachigen Lehr- und Prüfungsangeboten kann abweichend von Satz 2 geregelt werden, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1 nachgewiesen werden. ⁵Für nicht deutschsprachige Modulpakete gelten die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen des entsprechenden Master-Studiengangs, soweit für das jeweilige

Modulpaket nichts anderes geregelt ist; nicht deutschsprachige Modulpakete sind in Anlage II gekennzeichnet.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht, sofern für ein Modulpaket Zugangsvoraussetzungen nicht bestimmt werden.

(9) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen können Einstufungsprüfungen abgenommen werden; das Nähere hierzu ist in der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges, für die Studiengänge, für die ein eigener Studiengang nicht angeboten wird, in der Anlage III dieser Ordnung zu regeln.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studienganges, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studienganges, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studienganges oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Philosophische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) erwarten lässt.

§ 7 Prüfungs-/Studienberatung

(1) ¹Die Universität hält zentral und dezentral ein breit gefächertes, aufeinander abgestimmtes Informations- und Beratungsangebot vor. ²Innerhalb dieses Beratungsnetzwerks wird gegebenenfalls Anliegen bezogen verwiesen.

(2) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(3) ¹Für die fakultätsbezogene Studienberatung ist die Studien- und Prüfungsberatung der Fakultäten zuständig. ²Dabei erfolgt die Prüfungsberatung schwerpunktmäßig im Prüfungsamt, die Studienberatung schwerpunktmäßig im Studienbüro bzw. durch die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen (Fachstudienberatung),
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit (Fachstudienberatung),
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule (Fakultätsstudienberatung),
- vor einem geplanten Auslandsstudium (Fachstudienberatung).

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Die Prüfungs- und Studienordnung regelt, inwieweit Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden können.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Immatrikulation in dem betreffenden Master-Studiengang. ²Die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit regelt die Prüfungsordnung- und Studienordnung. ³Die Anfertigung der Masterarbeit auf Grund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C oder 18 C ist ausgeschlossen, soweit nicht abweichend von Satz 1 nachfolgend etwas anderes für ein Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, bestimmt ist. ⁴Aufgrund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C in einem Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, darf eine Masterarbeit angefertigt werden, wenn insgesamt wenigstens 42 C aus dem jeweiligen Studiengebiet erworben werden und der Master-Studiengang fachlich verwandt ist. ⁵Über die Zulässigkeit der interdisziplinären Kombination entscheidet die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, für den die oder der Studierende immatrikuliert ist. ⁶Die über das Modulpaket hinaus erforderlichen Prüfungsleistungen im Umfang von 6 C sind in dem Studiengebiet des Modulpakets im Rahmen des Professionalisierungsbereichs erfolgreich zu erbringen.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen laut Prüfungs- und Studienordnung, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder

einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden in der Regel 30 C erworben; Näheres, insbesondere die Einbindung der Masterarbeit in ein Modul, kann die Prüfungs- und Studienordnung regeln.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in Schriftform beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher

Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist ergänzend im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen; dabei ist zu versichern, dass die schriftliche und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵In der Prüfungs- und Studienordnung können geregelt werden:

- a) eine von Satz 1 abweichende Anzahl von einzureichenden Ausfertigungen der Masterarbeit,
- b) Näheres zur Textform nach Satz 2, und
- c) dass abweichend von Satz 1 ausschließlich die Version nach Satz 2 vorzulegen ist.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Masterarbeit

Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Beträgt die Differenz Mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 12 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät Prüfungskommissionen. ²Einer Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine

Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Professionalisierungsbereich sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b. eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c. Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen

- a) wenigstens die Bewertung 1,2 erreicht und die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde oder
- b) die Bewertung 1,0 erreicht und die Masterarbeit mit der Note 1,3 oder besser bewertet wurde.

§ 14 Änderungen; Inkrafttreten

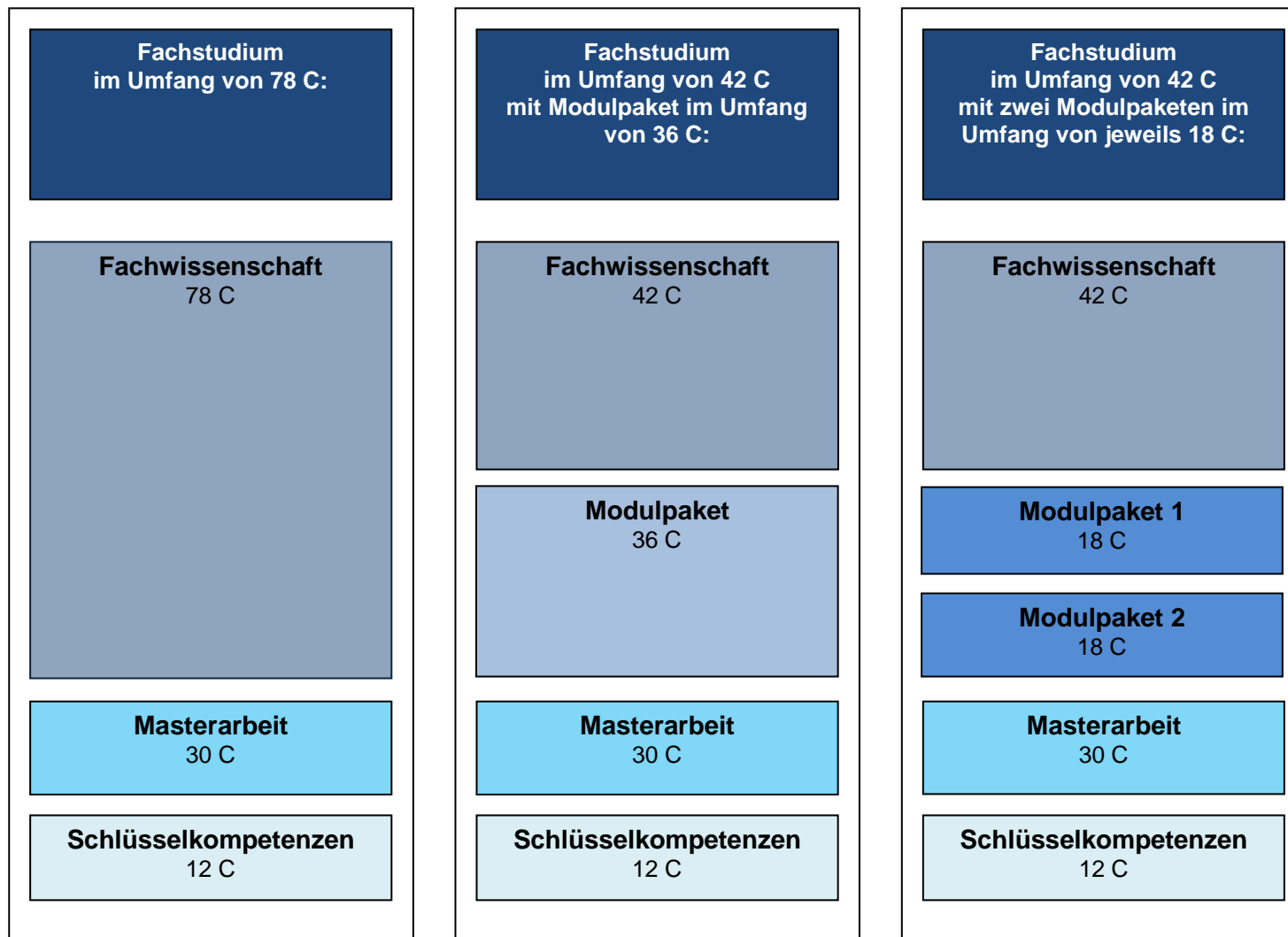
(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Studienkommission der Philosophischen Fakultät durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beschlossen.

²Abweichend von Satz 1 werden Änderungen der Anlagen III dieser Ordnung, soweit sie sich

auf Modulpakete in Studiengebieten einer anderen Fakultät beziehen, auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommission durch den Fakultätsrat der das Lehrangebot des Studiengbietes verantwortenden Fakultät beschlossen; die Philosophische Fakultät ist über den Beschluss zu informieren.³Das Modulverzeichnis zu Anlage III kann nach einer Änderung im Sinne des Satzes 2 insgesamt neu bekannt gemacht werden.

Anlage I Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Philosophischen Fakultät



Anlage II Übersicht über das Studienangebot

1. Master-Studiengänge und Modulpakete der Philosophischen Fakultät

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Altorientalistik (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)		x	x	
<i>Altorientalistik/Akkadistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)				x
<i>Altorientalistik/Sumerologie</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)				x
Antike Kulturen (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)		x	x	x
<i>mit Studienschwerpunkt Ägyptologie und Koptologie</i>	x			
<i>mit Studienschwerpunkt Christliche Kulturen des Nahen Ostens</i>	x			
<i>mit Studienschwerpunkt Alte Geschichte</i>		x		
<i>mit Studienschwerpunkt Ägyptologie</i>		x		
<i>mit Studienschwerpunkt Koptologie</i>		x		
<i>mit Studienschwerpunkt Christliche Kulturen des Nahen Ostens</i>		x		
<i>Alte Geschichte</i>			x	x
<i>Ägyptologie</i>			x	
<i>Koptologie</i>			x	
<i>Christliche Kulturen des Nahen Ostens</i>			x	x
<i>Ägyptologie und Koptologie</i>				x
Arabistik/Islamwissenschaft		x	x	x
<i>mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“</i>	x	x		
<i>mit Studienoption „Arabic-Islamic Studies“</i> [Angebotsprache: Englisch]		x	x	x
<i>Islamisches Recht</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	
Ägyptologie und Koptologie (Studienbeginn auch zum SoSe) <i>mit Studienschwerpunkten „Ägyptologie“ und „Koptologie“ (Wahlpflicht)</i>		x		x
<i>Ägyptologie</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	
<i>Koptologie</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	
Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	x
Digital Humanities (Studienbeginn auch zum SoSe) [Angebotsprache: Englisch]	x	x	x	
Germanistik/Deutsche Philologie (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) <i>mit Studienschwerpunkten „Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)“, „Germanistische Mediävistik“, „Germanistische Linguistik“ und „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften“ (fakultativ, bei Fachstudium im Umfang von 78 C)</i>	x	x	x	x
East Asian Studies/Modern Sinology [Angebotsprache: Englisch]	x	x		
<i>Modern China</i> (Studienbeginn auch zum SoSe) [Angebotsprache: Englisch]			x	

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
<i>Chinesisch</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	
English: Language, Literatures and Cultures (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch] mit <i>Studienschwerpunkten</i> „Studies in English Literature and Culture: Focus on Literary and Cultural Management“ sowie „Anglophone Literature and Culture“, „Literary and Cultural Studies“ oder „Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies“, wählbar im Fachstudium im Umfang von 78 C (alle Schwerpunkte fakultativ)	x	x	x	x
<i>Anglophone Literature and Culture</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch]			x	
<i>Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch]			x	
Finnisch-Ugrische Philologie	x	x	x	x
Geschichte (Studienbeginn auch zum SoSe) mit <i>Studienschwerpunkt</i> „Transkontinentale Europäische Geschichte der Moderne“ (fakultativ)	x	x	x	
Griechische Philologie (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	
Indologie (auslaufender Studiengang)		x	x	x
Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache	x			
<i>Interkulturelle Germanistik</i>			x	
Interkulturelle Germanistik Deutschland – China	x			
Iranian and Persianate Studies (Studienbeginn auch zum SoSe) [Angebotsprache: Englisch]	x	x		
<i>Iranistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x
Klassische Archäologie (Studienbeginn auch zum SoSe) mit Double-Degree-Option (mit Università degli Studi di Palermo (UP), nur Fachstudium im Umfang von 78 C, Beginn nur zum WiSe)	x	x	x	x
Komparatistik (Studienbeginn auch zum SoSe)	x	x	x	
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie mit <i>Studienschwerpunkt</i> „Curriculum Visuelle Anthropologie“ (fakultativ; Angebot jedes 2. WiSe; nur bei Fachstudium im Umfang von 78 C)	x	x	x	
Kulturelle Musikwissenschaft	x	x	x	x
Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)	x			
Kunstgeschichte (Studienbeginn auch zum SoSe) mit <i>Studienschwerpunkt</i> „Kuratorische Studien“ (fakultativ bei Fachstudium im Umfang von 42 C)	x	x	x	x
Lateinische Philologie (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (*) (Studiengebiet) (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x
<i>Editionstechnik</i> (*) (Studienbeginn auch zum SoSe)				x
Linguistics (Studienbeginn auch zum SoSe) [Angebotsprache: Englisch]	x	x	x	x
Mittelalter- und Renaissance-Studien mit Studienschwerpunkten „Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)“, „Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)“, „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“, „Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)“, „Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)“, „Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)“, „Skandinavistik (Mediävistik)“ und „Alte Kulturen des nördlichen Europa“ (Wahlpflicht)	x			
North American Studies (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch]		x	x	
Osteuropäische Geschichte mit Double-Degree-Option (mit der Higher School of Economics, Sankt Petersburg, nur Fachstudium im Umfang von 78 C, Beginn nur zum WiSe)	x	x	x	x
Philosophie (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) mit <i>Studienschwerpunkten</i> „Theoretische Philosophie“ und „Ethik und politische Theorie“ (Wahlpflicht; nur Fachstudium im Umfang von 78 C)	x	x	x	x
Religionswissenschaft (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	x
TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen (Studienbeginn auch zum SoSe) mit <i>Studienschwerpunkten</i> „Romanische Sprachen: Struktur, Variation und Wandel“, „Literaturen der Romania: Konstanten und Dynamiken“, „Frankreich- und Frankophoniestudien“, „Italienstudien“, „Portugal- und Brasilienstudien“ und „Spanien- und Hispanoamerikastudien“ (Wahlpflicht) mit <i>Double-Degree-Option</i> (Université de Pau et des Pays de l'Adour (UPPA), nur Fachstudium im Umfang von 78 C und Studienschwerpunkt „Frankreich- und Frankophoniestudien“ sowie Studienbeginn nur zum WiSe)	x	x		
<i>Galloromanistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x
<i>Hispanistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x
<i>Italianistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x
<i>Lusitanistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			x	x

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Skandinavistik (Studienbeginn auch zum SoSe; Fachstudium im Umfang von 78 C jedoch nur zum WiSe und mit Pflicht-Auslandsaufenthalt)	x	x	x	x
<i>Ältere Skandinavistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)				x
<i>Neuere Skandinavistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)				x
Skandinavische Sprachen				x
Slavische Philologie mit Double-Degree-Option (mit der Universität Voronezh, nur Fachstudium im Umfang von 78 C, Beginn nur zum WiSe)	x	x	x	x
Turkologie		x	x	
Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	x

Modulpakete sind in den Studiengangsordnungen der gleichnamigen Master-Studiengänge geregelt, kursiv gedruckte in den Ordnungen zum jeweils vorstehenden Master-Studiengang; mit Sternchen markierte Modulpakete finden sich in Anlage III dieser Ordnung.

2. Modulpakete aus Studiengebieten anderer Fakultäten

Studiengebiet	Fundstelle	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Erziehungswissenschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“	x	
Ethnologie (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“	x	
Geschlechterforschung (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“	x	
Informatik (Fakultät für Mathematik und Informatik)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“	x	x
Mathematik (Fakultät für Mathematik und Informatik)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“	x	x
Modern Indian Studies (<u>englischsprachig</u>) (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	x	
Judaistik (Theologische Fakultät)	Anlage III		x

Studiengebiet	Fundstelle	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Politikwissenschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“	x	
Rechtswissenschaften (36 C) (Juristische Fakultät)	Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	x	
Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung“	x	
Soziologie (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“	x	
Sportwissenschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“	x	
Theologie (Theologische Fakultät)	Anlage III		x
Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)	Anlage III in Verbindung mit Modulverzeichnis der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung	x	

3. Modulpakete im Umfang von 36 C mit Option zur Anfertigung einer Masterarbeit (vgl. § 9 Abs. 1 und Anlage III.1):

- „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“

Anlage III Modulpakete

Anlage III.1: Studiengebiet „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“

Anlage III.2: *aufgehoben*

Anlage III.3 Modulpakete der Theologischen Fakultät

Anlage III.4 Modulpakete der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Anlage III.1 Studiengebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

I. Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 36 C

1. Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen sollen über vertiefte und reflektierte Kenntnisse analytischer Methoden der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit und über die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der mediävistischen und frühneuzeitlichen Forschung verfügen.

Sie sollen auf der Basis umfassender Kenntnisse zu den Besonderheiten der lateinischen Sprache des Mittelalters und der Neuzeit sowie zu den medialen Gegebenheiten der Überlieferung insbesondere in der Lage sein, Zeugnisse lateinischer Literatur und anderen Schrifttums aus Mittelalter und Neuzeit aus den Quellen heraus für die wissenschaftliche Allgemeinheit aufzubereiten und sie in ihren literarischen und kulturellen Kontext einzuordnen.

2. Empfohlene Vorkenntnisse

keine

3. Zugangsvoraussetzungen

Zum Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 36 C können nur Studierende zugelassen werden, welche nachweisen:

- a) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C in den Fächern Lateinische Philologie des Mittelalters oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. in eng verwandten Fachgebieten, oder
- b) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C im Fach Klassische Philologie oder Lateinische Philologie oder
- c) das Latinum oder äquivalente Leistungen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten eine Fachstudienberatung des Studiengbietes absolviert haben.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 36 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen bei der Prüfungskommission des Studiengbietes Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Die Anfertigung einer Masterarbeit im Studiengbiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist möglich, wenn das Studiengbiet als Modulpaket im Umfang von 36 C innerhalb eines fachlich verwandten Master-Studiengangs absolviert wurde und zusätzliche 6 C aus dem Modul M.MNL.201a erworben werden. Soweit die oder der zu Prüfende im Rahmen desjenigen Master-Studiengangs, in den sie oder er immatrikuliert ist, bereits ein die Masterarbeit begleitendes Modul zu absolvieren hat, tritt das Modul M.MNL.202 an die Stelle von M.MNL.201a.

Über die Zulässigkeit der Anfertigung der Masterarbeit im Studiengbiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit entscheidet jeweils die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, in den die oder der zu Prüfende immatrikuliert ist. Über die Zulassung entscheidet die für das Studiengbiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zuständige Prüfungskommission (vgl. § 9).

6. Modulübersicht

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, welche bereits im Rahmen eines Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden.

aa. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.101 Gattungsgeschichte und Texttradition (9 C, 3 SWS)

M.MNL.200b Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (7 C, 3 SWS)

bb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.102 Kulturwissenschaft (10 C, 4 SWS)

M.MNL.103 Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte (10 C, 4 SWS)

M.MNL.104 Poetik und Stilistik (10 C, 4 SWS)

cc. Studierende, welche weder einen Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder in einer eng verwandten Fachrichtung noch den Erwerb von Grundkenntnissen in Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit wenigstens im Umfang von Modul B.MNL.100 nachweisen, müssen abweichend von Buchstaben aa. folgende Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolvieren:

M.MNL.200b Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (7 C, 3 SWS)

B.MNL.300 Einführung in die Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit (für Masterstudierende ohne Abschluss in Lat. Phil. d. MA und d. NZ) (9 C, 4 SWS)

Sowie eines der folgenden Module:

B.MNL.400a Editionstechnik (10 C, 4 SWS)

B.MNL.400b Textherstellung (10 C, 2 SWS)

Abweichend von Buchstaben bb. müssen diese Studierenden nur eines der dort benannten Module erfolgreich absolvieren.

dd. Für Studierende mit Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist die Belegung des Moduls B.MNL.300 ausgeschlossen.

b. Wahlpflichtmodul bei Anfertigung der Masterarbeit im Studiengebiet

Soll die Masterarbeit im Studiengebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit angefertigt werden, so muss zusätzlich das Modul M.MNL.201a im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; ist im Rahmen des Master-Studiengangs, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, bereits ein die Abschlussarbeit begleitendes Modul als Pflichtmodul zu absolvieren, kann an Stelle von M.MNL.201a auch M.MNL.202 absolviert werden:

M.MNL.201a Forschungstendenzen im Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (6 C, 2 SWS)

M.MNL.202 Lektüre zentraler Texte der Lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit (6 C, 2 SWS)

7. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.MNL.101 „Gattungsgeschichte und Texttradition in Einzelanalysen“ (Wahlpflicht) 9 C	M.MNL.200b „Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur“ (Wahlpflicht) 7 C	
2. Σ 10 C	M.MNL.102 „Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 10 C		
3. Σ 10 C (13 C)	M.MNL.201a „Forschungstendenzen im Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C	M.MNL.103 „Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte“ (Wahlpflicht) 10 C	
4. Σ 0 C (3 C)	nur bei Anfertigung der Masterarbeit im Studiengebiet		
Σ 36 C (42 C)			

II. Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 18 C

1. Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf der Basis solider Kenntnisse zu den Besonderheiten der lateinischen Sprache des Mittelalters und der Neuzeit sowie zu den medialen Gegebenheiten der Überlieferung in der Lage sein, Zeugnisse lateinischer Literatur und anderen Schrifttums aus Mittelalter und Neuzeit aus den Quellen heraus zu verstehen und sie in ihren literarischen und kulturellen Kontext einzuordnen. Sie sollen über Kenntnisse grundlegender analytischer Methoden der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit und über die Fähigkeit zur selbstständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der mediävistischen Forschung verfügen.

2. Empfohlen Vorkenntnisse

keine

3. Zugangsvoraussetzungen

Zum Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 18 C können Studierende zugelassen werden, die Kenntnisse der lateinischen Sprache wenigstens im Umfang des Kleinen Latinums nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Fachstudienberatung des Studiengbietes absolviert haben.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 18 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen bei der Prüfungskommission des Studiengbietes Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.101 Gattungsgeschichte und Texttradition (9 C, 3 SWS)

M.MNL.105 Literaturgeschichtlicher Überblick (9 C, 4 SWS)

b. Studierende, welche weder einen Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder in einer eng verwandten Fachrichtung noch den Erwerb von

Grundkenntnissen in Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit wenigstens im Umfang von Modul B.MNL.100 nachweisen, müssen abweichend von Buchstabe a. folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolvieren:

M.MNL.101 Gattungsgeschichte und Texttradition (9 C, 3 SWS)

M.MNL.300 Einführung in die Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit (für Masterstudierende ohne Abschluss in Lat. Phil. d. MA und d. NZ) (9 C, 4 SWS)

6. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 0 C		
2. Σ 13 C	M.MNL.101 „Gattungsgeschichte und Texttradition in Einzelanalysen“ (Wahlpflicht) 9 C	M.MNL.105 „Literaturgeschichtlicher Überblick“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 5 C		
Σ 18 C		

III. Modulpaket „Editionstechnik“ im Umfang von 18 C

1. Studienziele

Die Absolvent*innen sollen über vertiefte und reflektierte Kenntnisse analytischer Methoden im Umgang mit Originaltexten aus dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit sowie über die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifisch und interdisziplinär orientierten wissenschaftlichen Editionsarbeit auf dem Gebiet der mediävistischen und frühneuzeitlichen Forschung verfügen. Sie sollen auf der Basis umfassender Kenntnisse zu den Besonderheiten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Textentstehung und -überlieferung insbesondere in der Lage dazu sein, Zeugnisse lateinischer Literatur und anderen Schrifttums aus Mittelalter und Neuzeit aus den Quellen heraus für die wissenschaftliche Allgemeinheit aufzubereiten und sie in ihren literarischen und kulturellen Kontext einzuordnen.

2. Empfohlene Vorkenntnisse

Empfohlen werden Vorkenntnisse im Bereich der Editionstechnik sowie der historischen Grundwissenschaften, insbesondere in der Paläographie. Darüber hinaus wären Erfahrungen in der Lektüre/Übersetzung mittel- und neulateinischer Texte wünschenswert.

3. Zugangsvoraussetzungen

Zum Modulpaket „Editionstechnik“ im Umfang von 18 C können Studierende zugelassen werden, die Kenntnisse der lateinischen Sprache wenigstens im Umfang des Kleinen Latinums nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber sollten eine Fachstudienberatung des Studiengebiets absolviert haben.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Editionstechnik“ im Umfang von 18 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen bei der Prüfungskommission des Studiengebietes Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

a. Wahlpflichtmodule I

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.204: Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer und frühneuzeitlich orientierter Fächer (6 C)

b. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.401: Übersetzungspraxis (4 C / 2 SWS)

M.MNL.402: Literatur und Edition (4 C / 2 SWS)

c. Wahlpflichtmodule III

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.670a: Arbeit an Originalen - Paläographie (Handschriftenkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670b: Arbeit an Originalen - Codicologie (Buchkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670c: Arbeit an Originalen - Diplomatik (Urkundenlehre) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670d: Arbeit an Originalen - Epigraphik (Inschriftenkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670e: Arbeit an Originalen - Numismatik (Münzkunde) (4 C / 2 SWS)

B.Gesch.670f: Arbeit an Originalen - Sphragistik (Siegelkunde) (4 C / 2 SWS)

- B.Gesch.670g: Arbeit an Originalen - Chronologie (Zeitrechnung) (4 C / 2 SWS)
 B.Gesch.670h: Arbeit an Originalen – Genealogie (4 C / 2 SWS)
 B.Gesch.670i: Arbeit an Originalen – Buchdruck (4 C / 2 SWS)
 B.Gesch.670j: Arbeit an Originalen - Akten- und Archivkunde (4 C / 2 SWS)
 B.Gesch.670k: Arbeit an Originalen - Heraldik (Wappenkunde) (4 C / 2 SWS)
 B.Gesch.670l: Arbeit an Originalen - Digitale Publikationen und Editionen (4 C / 2 SWS)

d. Regelung der Modulbelegung für fachexterne Studierende

Studierende, welche keinen Bachelorabschluss im Fach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ nachweisen, müssen abweichend von Buchstabe a. das Modul M.MNL.401 aus b. im Umfang von 4 C sowie eines der Module aus c. im Umfang von 4 C erfolgreich absolvieren. Darüber hinaus muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolvieren:

- M.MNL.400a: Editionstechnik (10 C / 4 SWS)
 M.MNL.400b: Textherstellung (10 C / 2 SWS)

6. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Editionstechnik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.MNL.204 Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer und frühneuzeitlich orientierter Fächer (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 8 C	M.MNL.402 Literatur und Edition (Wahlpflicht) 4 C	B.Gesch.670b Arbeit an Originalen – Codicologie (Wahlpflicht) 4 C
3. Σ 4 C	B.Gesch.670l Arbeit an Originalen – Digitale Publikationen und Editionen (Wahlpflicht) 4 C	
Σ 18 C		

Anlage III.3 Modulpakete der Theologischen Fakultät

I. Modulpaket „Judaistik“ im Umfang von 18 C

1. Studienziele

Judaistik ist die Wissenschaft vom Judentum in allen seinen Erscheinungsformen. Die Fragestellungen und Methoden des Faches sind entsprechend vielfältig. Je nach leitendem Interesse liegt der Schwerpunkt auf literaturwissenschaftlichen, historischen, theologischen oder anderen Fragestellungen. Es entspricht der großen Bedeutung des Judentums für die abendländische Kultur, wenn viele universitäre Disziplinen eine „jüdische Dimension“ aufweisen und sich daher zahlreiche Kombinationsmöglichkeiten im Studium anbieten.

Das fachliche Ziel des judaistischen Studiums ist die Vermittlung einer judaistisch ausgerichteten geisteswissenschaftlichen Kompetenz. Die judaistische Kompetenz wird erweitert und vertieft durch die angeleitete, aber weitgehend selbständige Erschließung der wichtigsten theologischen, ethischen, mystischen und liturgischen Quellen des Judentums und mit ihnen verbundener Themen der jüdischen Geistesgeschichte.

Auf ein fest definiertes Berufsziel bereitet das Studium der Judaistik nicht vor. Je nach Art des gewählten Studiengangs und der Fächerkombination erschließt sich aber ein breites Feld beruflicher Möglichkeiten. Ein judaistischer Studienschwerpunkt eröffnet besondere Möglichkeiten, im Kulturbereich zu arbeiten: das schließt Tätigkeiten in Museen, Sammlungen, Bibliotheken und Archiven ein. Ein weiteres Berufsfeld liegt im Mediensektor, Verlags- und Informationswesen. Ein weiteres Tätigkeitsfeld eröffnet sich im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Kenntnisse des Judentums qualifizieren für besondere politische Aufgaben, etwa im diplomatischen Dienst.

2. Zugangsvoraussetzungen

Kenntnisse des Hebräischen im Umfang von wenigstens 12 C und Nachweis von Leistungen aus den Grundlagen der Judaistik im Umfang von wenigstens 6 C (z.B. durch Modul B.Jud.C.04)

3. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Judaistik“ im Umfang von 18 C ist unter Nachweis der unter Nr. 2. genannten Zugangsvoraussetzungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

4. Modulübersicht

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.JudC.01	„Jüdische Theologie und Ethik“	(9 C / 6 SWS)
M.JudC.02	„Jüdische Mystik und Liturgie“	(9 C / 6 SWS)

5. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Modulpaket „Judaistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 3 C	M.JudC.01 „Jüdische Theologie und Ethik“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 6 C		
3. Σ 3 C	M.JudC.02 „Jüdische Mystik und Liturgie“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 6 C		
Σ 18 C		

II. Modulpaket „Theologie“ im Umfang von 18 C

1. Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf der Basis solider theologischer Kenntnisse in der Lage sein, sich wissenschaftlich mit Fragestellungen, Methoden und Wissensbeständen der Theologie zu befassen, sie in eigenständiger interdisziplinärer Arbeit mit den in ihrem jeweiligen Studiengang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in Beziehung zu setzen, die vielfältigen Zusammenhänge zwischen der Theologie und anderen geisteswissenschaftlichen Fächern wahrzunehmen und die Einsicht in diese Zusammenhänge für ihre wissenschaftliche Tätigkeit fruchtbar zu machen.

Das Modulpaket ist nicht unmittelbar berufsqualifizierend angelegt; es bietet jedoch eine ausweisbare Qualifizierung im wissenschaftlichen Umgang mit einem wesentlichen Quell- und Prägefaktor abendländischer Kultur, dem Christentum, die in vielen Berufsfeldern einen entscheidenden Bewerbungsvorteil darstellen kann.

2. Empfohlene Vorkenntnisse

Für das Modul B.TheoC.06 werden Kenntnisse der griechischen Sprache, für das Modul B.TheoC.07 Kenntnisse der hebräischen Sprache vorausgesetzt. Im Modul B.TheoC.03 sind Lateinkenntnisse hilfreich.

3. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Modulpaket „Theologie“ sind Leistungen aus der Theologie im Umfang von wenigstens 18 C.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket „Theologie“ im Umfang von 18 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3. genannten Zugangsvoraussetzungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Modulübersicht

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; die nochmalige Absolvierung bereits in einem Bachelor-Studiengang absolvierter Module ist ausgeschlossen:

B.TheoC.01	„Bibelkunde“	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.02	„Entstehung und Theologie der biblischen Schriften“	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.03	„Grundinformation Kirchengeschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.04	„Die christlichen Kulturen des Orients“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.05	„Die orthodoxen Kirchen“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.06	„Exegese der Bibel – Neues Testament“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.07	„Exegese der Bibel – Altes Testament“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.08	„Grundwissen Systematische Theologie“	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.09	„Praktische Theologie: Seelsorge / Kasualien / Kirchentheorie“	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.10	„Evangelische Theologie im Diskurs“	(6 C / 4 SWS)

Anlage III.4 Modulpakete der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Modulpaket „Volkswirtschaftslehre“ im Umfang von 36 C

1. Fachspezifische Studienziele

Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Volkswirtschaftslehre, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes 36 C der Volkswirtschaftslehre qualifiziert die Absolvent(in)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen,
- Tätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen und Beratungsgesellschaften, im Banken- und Versicherungssystem, bei Verbänden sowie privaten und öffentlichen Organisationen.

2. Empfohlene Vorkenntnisse

keine

3. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Volkswirtschaftslehre im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 C, darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft oder Außenwirtschaft im Umfang von wenigstens 30 C.

4. Anmeldung

Die Zulassung zum Modulpaket Volkswirtschaftslehre im Umfang von 36 C ist unter Nachweis der unter Nr. 3. genannten Zugangsvoraussetzungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung und Anmeldung zum Modulpaket.

5. Masterarbeit

Die Anfertigung der Masterarbeit auf Grundlage des Modulpaketes Volkswirtschaftslehre im Umfang von 36 C ist ausgeschlossen.

6. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden. Zur Auswahl stehen alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Modulnummern des Formats M.WIWI-VWL.[Nummer].